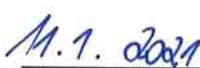


Genehmigungsplanung für die Aufhebung Bahnübergang Linie 18 und Ausbau Knoten L 34 / B 265

Regierungsbezirk : Köln
Kreisfreie Stadt : Köln
Gemarkung : Köln-Efferen

Artenschutzrechtliche Prüfung D1

bestehend aus 44 Seiten

	Der Leiter der Regionalniederlassung Ville-Eifel Euskirchen, den 14.12.2020  i.A. Decker	 Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ville-Eifel
	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln-Braunsfeld	_____ Datum, Unterschrift _____ Datum, Unterschrift
	Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft	 Datum  Vorstand I  Vorstand II
<u>Auslegungsvermerk der Gemeinde</u> (Anhörungsverfahren § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG) Der Plan hat satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit vom bis in der Gemeinde Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden. _____ Datum, Siegel, Unterschrift	<u>Auslegungsvermerk der Gemeinde</u> (Planfeststellungsbeschluss § 74 Abs. 4 VwVfG) Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes haben satzungsgemäß ausgelegt in der Zeit vom bis in der Gemeinde Zeit und Ort der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntgegeben worden. _____ Datum, Siegel, Unterschrift	



Bahnübergangsbeseitigung L 34 / S 18
Militärring (L 34) / Luxemburger Straße (B 265)

Unterlage 14.1.1 D1
Artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Dezember 2016

im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel

Bahnübergangsbeseitigung L 34 / S 18
Militärring (L 34) / Luxemburger Straße (B 265)

Unterlage 14.1.1

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Dezember 2016

Auftraggeber:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen
Tel.: 02251 - 796-0

Auftragnehmer:

Cochet Consult
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr
Luisenstraße 110
53129 Bonn

Tel.: 0228 - 94330-0
Fax: 0228 - 94330-33
e-mail: top@cochet-consult.de
www.cochet-consult.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Karel Myslivecek-Mohr

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung 2
2	Rechtliche Grundlagen 3
3	Beschreibung des Planungsraumes.....5
4	Ermittlung der prüfrelevanten Arten 6
4.1	Planungsrelevante Arten.....6
4.2	Weitere prüfrelevante Arten 10
5	Datengrundlagen.....11
6	Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und der grundsätzlichen Betroffenheit der vorkommenden Arten.....12
6.1	Beschreibung des Bauvorhabens 12
6.2	Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes.....12
6.3	Beschreibung der Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten.....12
7	Vorgesehene Maßnahmen.....14
8	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG 15
8.1	Fledermäuse 15
8.2	Vögel 16
9	Zusammenfassung und Ergebnis 18
10	Literatur 20

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Bereich der MTB 5007 und 5107	6
Tabelle 2: Nachgewiesene planungsrelevante Arten im Planungsraum	9

Anhang

Art-für-Art-Protokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist geplant, den Bahnübergang Linie 18 / B 265 (Luxemburger Straße) / L 34 (Militärring) aufzuheben.

Die Planung umfasst den Umbau des Knotenpunktes B 265 „Luxemburger Straße“ / L 34 „Militärringstraße“ einschließlich der Querung des Knotens durch die Linie 18 in Tieflage. Durch die geplante Querung des Knotens in Tieflage wird der Straßenverkehr im Kreuzungsbereich der B 265 / L 34 erheblich entlastet und eine Verstetigung und Harmonisierung des Verkehrsflusses bewirkt. Durch die Beseitigung eines niveaugleichen Bahnübergangs entfallen die Konfliktpunkte zwischen Eisenbahn, motorisiertem Verkehr, Fahrrad- und Fußgängerverkehr. Dies ist ein entscheidender Beitrag zu einer erhöhten Verkehrssicherheit.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen des Planungs- bzw. Zulassungsverfahrens zum Umbau des Verkehrsknotens der B 265 Luxemburger Straße / L 34 Militärring / S 18 Stadtbahnlinie ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Demnach ist zu prüfen, ob im Zuge der geplanten Baumaßnahme artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogel-schutz-Richtlinie (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht;
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung ist

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzrechts und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01. März 2010, wurde die auf den Artenschutz bezogene Gesetzgebung des Bundes novelliert und an die Formulierungen der maßgeblichen Artikel der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie angeglichen.

Prüfgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Arten des Anhang IV der FFH-RL sind streng geschützt. Alle europäisch geschützten Vogelarten sind besonders geschützt. Einige Vogelarten sind durch die deutsche bzw. europäische Artenschutzverordnung streng geschützt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) erfüllt werden könnten, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmeveraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

In Nordrhein-Westfalen werden mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes getroffen. Die VV-Artenschutz beschreibt alle rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine Artenschutzprüfung.

Ergänzend hierzu hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium und dem LANUV einen Planungsleitfaden erstellt (April 2011), der den Ablauf der Artenschutzprüfung in der Straßenplanung behandelt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Umbau des Verkehrsknotens der B 265 Luxemburger Straße / L 34 Militärring / S 18 Stadtbahnlinie basiert auf den Regelungen der VV-Artenschutz und des Planungsleitfadens Artenschutz unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechungen.

3 Beschreibung des Planungsraumes

Der Planungsraum ist Teil des Äußeren Kölner Grüngürtels. Er liegt am südwestlichen Rand des Kölner Stadtgebietes zwischen der BAB A 4 und dem Stadtteil Köln-Klettenberg.

Die **Nutzungsstruktur** des Planungsraumes wird geprägt durch:

- *Waldbestände* des Äußeren Kölner Grüngürtels sowie weitere Gehölze entlang der Luxemburger Straße und des Militärrings.
- *Wiesenflächen* des Äußeren Kölner Grüngürtels und *Rasenflächen* des Rugby-Parks Köln.
- *Siedlungsflächen* der Kölner Stadtteile Sülz und Klettenberg. Überwiegend Blockrand-Wohnbebauung beiderseits der Luxemburger Straße (östlich der Militärringstraße). Der südöstliche Teil des Planungsraumes ist durch Kleingärten geprägt (zwischen Militärringstraße und Siedlungsrand von Köln-Klettenberg).
- Erschließung für die *Naherholung* im Äußeren Grüngürtel durch dichtes Wegenetz (Rad-, Fuß- und Reitwege).
- *Verkehrswege*: B 265 „Luxemburger Straße“, L 34 „Militärring“, „Berrenrather Straße“ K 2, Gleisanlagen der VRS-Linie 18.

4 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

4.1 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien und veröffentlicht diese aktuell im FIS Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften, weit verbreiteten und nicht bestandsbedrohten europäischen Vogelarten sind im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten wird im Rahmen der Artenschutzprüfung im Rahmen eines zusammenfassenden Protokolls dokumentiert (siehe Anhang).

Im Rahmen der Faunistischen Sonderuntersuchungen 2009 (Vögel, Fledermäuse) und 2016 (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) sowie aufgrund von Datenrecherchen wurden Vorkommen planungsrelevanter Arten der Artengruppen Säugetiere und Vögel ermittelt.

Der Planungsraum liegt an der Grenze zweier Messtischblätter (5007 Köln und 5107 Brühl). Die Datenabfrage im FIS (LANUV 2016) erlaubt eine quadrantenweise Abfrage und somit einen engeren örtlichen Bezug der Artnachweise zum Planungsraum. Es wurden die Quadranten 50073, 50074, 51071 und 51072 berücksichtigt. Demnach sind für den Planungsraum lediglich planungsrelevante Arten der Tiergruppen Amphibien und Vögel bekannt.

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Bereich der MTB 5007 und 5107

Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 50073/4 und 51071/2			
Artname	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Vorkommen im Planungsraum
Fledermäuse			
Großer Abendsegler	Keine Angabe		Nachgewiesen 2009 und 2016; sporadischer Nahrungsgast südöstlich des Wäldchens am Rugbystadion.
Mausohr-Fledermaus	Keine Angabe		Nachgewiesen; 2009 und 2016 jeweils Einzelsequenzen im freien Luftraum. Sporadischer Nahrungsgast.
Rauhaut-Fledermaus	Keine Angabe		Nachgewiesen; nur wenige Rufsequenzen im freien Luftraum; sporadischer Nahrungsgast.
Zwergfledermaus	Keine Angabe		Nachgewiesen; Vorkommen praktisch an allen Waldrändern, an Waldschneisen und Gehölzkulissen.

Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 50073/4 und 51071/2			
Artnamen	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Vorkommen im Planungsraum
Vögel			
Baumfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	Kein Nachweis 2009/2016
Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Gänsesäger	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Graureiher	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Nachweis 2016; Überflug
Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	Kein Nachweis 2009/2016
Heidelerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Heringsmöwe	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Kiebitz	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	U↓	Kein Nachweis 2009/2016
Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Kormoran	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Kornweihe	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Kein Nachweis 2009/2016
Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	Kein Nachweis 2009/2016
Löffelente	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	Kein Nachweis 2009/2016
Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	2009 Brutvogel im Wäldchen am Rugbystadion, 2016 Nahrungsgast in den Wiesen.
Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016

Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 50073/4 und 51071/2			
Artname	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Vorkommen im Planungsraum
Mittelmeermöwe	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	Kein Nachweis 2009/2016
Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Pirol	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	Kein Nachweis 2009/2016
Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	2009 sporadischer Nahrungsgast über den Wiesen; 2016 kein Nachweis.
Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Nachweis 2009/2016
Rohrweihe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Schellente	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Schwarzkehlchen	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G-	Kein Nachweis 2009/2016
Sturmmöwe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Tafelente	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Teichrohrsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	2009 kein Nachweis; 2016 Nahrungsgast in den Wiesen.
Uferschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Wachtel	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	2009 Einzelbeobachtung jagend über den Wiesen; 2016 ein Überflug über dem Parkplatz am Duffelsbach.
Waldschnepfe	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016

Planungsrelevante Arten für die MTB-Quadranten 50073/4 und 51071/2			
Artnamen	Status im MTB	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Vorkommen im Planungsraum
Waldwasserläufer	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Wanderfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Wasserralle	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Kein Nachweis 2009/2016
Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Nachweis 2009/2016
Zwergdommel	'Brutvorkommen' ab 2000	S	Kein Nachweis 2009/2016
Zwergsäger	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Zwergtaucher	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Kein Nachweis 2009/2016
Amphibien			
Wechselkröte	ab 2000 vorhanden	U	Kein akustischer Nachweis 2009/2016 bei den nächtlichen Begehungen.

Tabelle 2: Nachgewiesene planungsrelevante Arten im Planungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Rote Liste D	Erhaltungszustand NRW (atlantisch)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	3	G
Mausohrfledermaus	<i>Myotis species</i>	k.A.	k.A.	k.A.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	G	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	*	U

Erläuterungen zu Tabelle 2:

- RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Deutscher Rat für Vogelschutz und Naturschutzbund Deutschland Hrsg. 2015)
RL NRW Rote Liste der Brutvögel in NRW (SUDMANN et al., 2008)
RL NRW Rote Liste der Säugetiere in NRW (MEINIG et al., 2010)
RL D Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al., 2009)

Rote Liste-Status:

- 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
V Arten der Vorwarnliste
R durch extreme Seltenheit gefährdet
k.A. keine Angabe
* nicht gefährdet

4.2 Weitere prüfrelevante Arten

Neben den o.g. planungsrelevanten Arten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes auch drei Arten nachgewiesen, die gemäß LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind, die aber in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, 2015) als „gefährdet“ geführt werden. Es handelt sich hierbei um die Arten Haussperling (*Passer domesticus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*). Vorsorglich werden die drei Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Mehrere Haussperlinge wurden 2016 in der Kleingartenanlage nahrungssuchend beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Art in der Kleingartenanlage auch als Brutvogel mit 1-2 Brutpaaren auftritt. Die Brutplätze befinden sich außerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme. Eine projektbedingte **Betroffenheit** ist insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden verkehrlichen Vorbelastungen insgesamt **nicht erkennbar**.

Star (*Sturnus vulgaris*)

In den an das Rugby-Stadion angrenzenden Waldbeständen wurden 2009 mehrfach Stare nachgewiesen. Für 2009 ist von 2 Brutpaaren innerhalb der Waldbestände auszugehen. 2016 konnte der Star nur noch als regelmäßiger Nahrungsgast in den Offenlandflächen des Untersuchungsraumes beobachtet werden. Brutstandorte der Art sind aber innerhalb des Untersuchungsraumes nicht auszuschließen, innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches aber nicht zu erwarten. Innerhalb des Wirkraumes ist die Art als **Nahrungsgast** einzustufen.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

In 2009 konnten Trauerschnäpper an 3 Standorten erfasst werden, die sich in den Gehölzbeständen angrenzend an die Bahnlinie bzw. die Luxemburger Straße befinden. Es ist für das Jahr 2009 von 2 Brutpaaren innerhalb des Wirkraumes auszugehen. In 2016 erfolgten keine Artnachweise, so dass aktuell keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Maßnahme vorhanden sind. Vorsorglich ist aber davon auszugehen, dass die Art innerhalb des Wirkraumes als Brutvogel vorkommen kann.

5 Datengrundlagen

Wesentliche Datengrundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW – Geschützte Arten, Biotopkataster (LANUV, 2016);
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand (LANUV, 2016);
- Fledermäuse in Nordrhein-Westfalen (<http://www.fledermausschutz.de/>);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1 u. 2 (BFN, 2003, 2004);
- Knoten B 265 Luxemburger Straße/L 34 Militärring/S 18 Stadtbahnlinie; Landschaftspflegerische Begleitplanung (COCHET CONSULT, 2012, aktualisiert 2016);
- Knoten B 265 Luxemburger Straße/L 34 Militärring/S 18 Stadtbahnlinie; Faunistische Sonderuntersuchungen (COCHET CONSULT, 2009/2016);
- Die Vögel des Rheinlandes, Band 1 bis 3 (MILDENBERGER, 1982, 1984; WINK, 1988);
- Rote Listen (Deutscher Rat für Vogelschutz und Naturschutzbund Deutschland Hrsg. 2015, Sudmann et al., 2008, Meinig et al., 2010, Meinig et al., 2009);
- diverse Spezialliteratur zu Ökologie und Verbreitung einzelner Arten.

6 Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und der grundsätzlichen Betroffenheit der vorkommenden Arten

6.1 Beschreibung des Bauvorhabens

Die im Rahmen einer Machbarkeitsstudie entwickelte Variante 3c stellt die aus verkehrstechnischer Sicht günstigste Lösungsmöglichkeit dar. Diese sieht eine Führung der Stadtbahnlinie S 18 in Tief-lage unter dem Straßenknoten B 265 / L 34 vor. Eine detaillierte Beschreibung der Variante ist dem Schlussbericht der Variantenuntersuchung (PTV AG, 2008) zu entnehmen.

Eine detaillierte Beschreibung des geplanten Bauvorhabens ist dem Erläuterungsbericht (Unter-lage 1) zu entnehmen.

6.2 Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes

Grundsätzlich ist bei der geplanten Baumaßnahme zwischen

- baubedingten Auswirkungen
- anlagebedingten Auswirkungen sowie
- betriebsbedingten Auswirkungen

zu unterscheiden.

Die oben beschriebene Planung hat auf die angeführten streng und besonders geschützten Arten hauptsächlich folgende Wirkungen:

1. Anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölz-, straßenbegleitenden- und anthropogen be-dingten Biotopen, die einem Teil der nachgewiesenen Vogelarten und Fledermausarten als (Teil)Lebensraum dienen,
2. Bauzeitliche Störung durch Verlärmung, Erschütterung und Scheuchwirkung durch Baustellen-verkehr und Straßen-/Bahnbau, insbesondere für Vogelarten,

6.3 Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf besonders und streng ge-schützte Arten.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch die erforderliche Anlage einer Arbeitsflä-che zwischen Luxemburger Straße und dem künftigen Einschnitt der Linie 18 sowie durch die pro-visorische Führung der Linie 18 und des Geh- und Radweges südwestlich des Militärrings. Darüber hinaus werden bauzeitlich Flächen im Bereich des Arbeitsstreifens benötigt.

Bauzeitlich wird es zu Lärmimmissionen und sonstigen Störwirkungen (optische Reize, Erschütte-rungen) im Umfeld der geplanten Maßnahme kommen. Zu rechnen ist mit einer bauzeitlichen Ver-lagerung von (Teil) Lebensräumen (u.a. Brutplätze) in baustellenferne Bereiche. Große Teile des Planungsraumes weisen bereits derzeit eine erhebliche Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen auf.

Anlagebedingt Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Bahnübergangs Linie 18 / B 265 Luxemburger Straße / L 34 Militärringstraße ist eine anlagebedingte Gesamt-Flächeninanspruchnahme von ca. **2,75 ha** verbunden. Ca. **1,65 ha** der vom Umbau betroffenen Flächen sind bereits derzeit versiegelte Verkehrsflächen. Der Anteil neu zu versiegelnder Flächen beträgt insgesamt ca. **0,52 ha**. Darüber hinaus werden **0,13 ha** für die Anlage von Banketten benötigt und **0,45 ha** erdbaulich verändert (Damm- und Einschnittsböschungen, Mulden, Restflächen).

Den wesentlichen Habitatverlust bilden die Wald- und Gehölzverluste, die allerdings zwischen den Gleisen der Stadtbahnlinie und der Luxemburger Straße sowie in den am stärksten vorbelasteten Randbereichen der Waldbestände stattfinden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme sind grundsätzlich verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie das Kollisionsrisiko für straßenquerende Tiere zu berücksichtigen.

Da mit der Aufhebung des Bahnübergangs Linie 18 / B 265 Luxemburger Straße / L 34 Militärringstraße keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, ist gegenüber dem Status quo mit keiner Verstärkung der bereits derzeit erheblichen verkehrsbedingten Immissionen bzw. des bestehenden Kollisionsrisikos zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Verstetigung des Verkehrsflusses sowie die Tieflage der Linie 18 insgesamt zu einer Verminderung verkehrsbedingter Immissionen führen.

Erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der an den Knoten B 265 Luxemburger Straße / L 34 Militärringstraße / Linie 18 angrenzenden Lebensräume sind daher ausgeschlossen.

7 Vorgesehene Maßnahmen

Es bestehen grundsätzliche Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von bahn-/straßenbaubedingten artenschutzrechtlichen Konflikten und somit von Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 (1) BNatSchG.

Es ist zu prüfen, ob für die nachgewiesenen oder potenziell möglichen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten konkrete Maßnahmen erforderlich sind, um Verletzungen oder Tötungen durch Kollision, Verluste von Quartieren/Niststätten sowie Störungen durch Lärm und Scheuchwirkung zu vermeiden oder zu vermindern.

Der § 44 (5) BNatSchG gestattet die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Diese dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkung.

Vermeidungsmaßnahmen

Der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Verbotstatbestand „Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten“ sowie der in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG enthaltene Verbotstatbestand „Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ können für die geprüften Arten unter Berücksichtigung der folgenden, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14.01; COCHET CONSULT, 2016) näher beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden:

V 2 Überprüfung potenzieller Fledermausquartiere vor Beginn der Fällarbeiten

Bäume, die im Rahmen der Baumaßnahme gefällt werden müssen, werden vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausquartiere untersucht. Baumhöhlen mit Eignung als potenzieller Quartierstandort werden verschlossen. Im Falle evtl. besetzter Quartiere wird die Fällung bis zu deren Auflösung ausgesetzt. Die Fällarbeiten werden außerhalb der aktiven Zeit der Fledermäuse durchgeführt.

Im Zuge dieser Maßnahmen werden auch Baumhöhlen auf Vorkommen von Höhlenbrütern kontrolliert, die diese Quartiere auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte nutzen.

V 3 Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf die Vogelbrutzeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt.

CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der geplanten Baumaßnahme nicht erforderlich.

8 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG

8.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Innerhalb des Planungsraumes sind Vorkommen der Fledermausarten *Großer Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus* sowie eine *Mausohrfledermaus*, die nicht bis zur Artebene bestimmt werden konnte, nachgewiesen.

Während die Zwergfledermaus, deren Quartiere und Wochenstuben dem Siedlungsbereich zuzuordnen sind, praktisch entlang aller Gehölzkulissen sowie in Schneisen innerhalb der Gehölzbestände nachgewiesen wurde, beschränkten sich die Nachweise von Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mausohrfledermaus auf den freien Luftraum über Wiesen, den sie offenbar nur sporadisch als Nahrungsgäste oder im Transferflug aufsuchen.

Die Aktivitätsmuster der Zwergfledermaus waren 2009 und 2016 praktisch identisch.

Obwohl in den Waldbeständen des Planungsraumes Höhlenbäume bekannt sind, geben die vereinzelt Nachweise der Baumbewohner Abendsegler und Rauhautfledermaus sowie ggf. Mausohrfledermaus keinen Hinweis auf eine Quartiernutzung dieser Arten im Waldbestand.

Verbot Nr. 1: Verletzung oder Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Durch die Inanspruchnahme von Wald- und sonstigen Gehölzbeständen kann es im Zuge der Baufeldfreimachung baubedingt zu einzelnen Quartierverlusten und im Zusammenhang damit zu Tötungen von Individuen kommen. Verletzungen oder Tötungen von baumbewohnenden Fledermausarten im Zuge der Baufeldfreimachung werden durch eine Baumkontrolle vor Durchführung der Fällarbeiten (Maßnahme V 2) vermieden.

Die Umbaumaßnahmen führen zu keiner erhöhten Kollisionsgefährdung.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen durch tagsüber stattfindende Bauaktivitäten und den überwiegend tagsüber stattfindenden Verkehr wirken sich im Zuge der Umbaumaßnahme auf die dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten nicht erheblich aus.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen im Bereich von Wochenstuben, von Winterquartieren oder von Paarungsquartieren ziehender Arten kann ausgeschlossen werden. Für solche liegen einerseits keine Hinweise vor, andererseits wird eine erhebliche Störung durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 (Kontrolle potenzieller Quartiere) vermieden.

Verbot Nr. 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Quartiere von Fledermäusen können prinzipiell im Rahmen der Baufeldräumung beschädigt oder zerstört werden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 (Kontrolle potenzieller Quartiere) vermieden.

Bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 2 sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

8.2 Vögel

Für die in **Tabelle 2** aufgelisteten, in NRW nach den Kriterien des LANUV als planungsrelevant eingestuften Arten *Mäusebussard*, *Turmfalke*, *Waldohreule* und *Rauchschwalbe*, die im Planungsraum nachgewiesen wurden, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung artbezogen in gesonderten Prüfbögen (siehe Anhang). Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt darüber hinaus auch für die beiden Arten Star und Trauerschnäpper, die gemäß aktueller Roter Liste der Brutvogelarten Deutschlands als „gefährdet“ eingestuft werden.

Das Prüfergebnis wird für die planungsrelevanten Vogelarten nachfolgend zusammengefasst:

Verbot Nr. 1: Verletzung oder Tötung gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln kann im Zuge der Umbaumaßnahme baubedingt durch die Zerstörung besetzter Nistplätze bei der Baufeldfreimachung erfolgen.

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von aktuell genutzten Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen und der Tötung von Jungvögeln werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (Maßnahme V 3). Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt zudem eine Kontrolle der Höhlenbäume vor Durchführung der Fällarbeiten (Maßnahme V 2).

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung am Brutplatz im Zuge der Baufeldfreimachung wird durch deren Terminierung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vermieden (Maßnahme V 3). Bauzeitliche Störungen von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten, da ein Ausweichen in baustellenferne Bereiche problemlos möglich ist.

Verbot Nr. 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine auf die Brut- und Aufzuchtzeiten abgestimmte Baufeldfreimachung vermieden werden (Maßnahme V 3).

Eine Beschädigung oder Zerstörung von einzelnen regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln etc.) kann im Umfeld der Umbaumaßnahme ausgeglichen werden, da sich im weiteren Umfeld großflächig Waldbestände mit potenzieller Quartierung (Höhlenbäume, alte Waldbestände, die zur Anlage von Horsten geeignet sind etc.) befinden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang insgesamt gewahrt.

Weitere ubiquitäre oder nicht gefährdete europäische Vogelarten

Über die in NRW planungsrelevanten Arten hinaus wurden im Planungsraum zahlreiche weitere europäische Vogelarten nachgewiesen. Diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (COCHET CONSULT, 2016) im Kap. 2.13, Tabelle 2 aufgeführt. Besonders hingewiesen sei auf das Vorkommen des Gelbspötters (*Hippolais icterina*). Der Gelbspötter wird in der Roten Liste der Brutvögel NRW, Niederrheinisches Tiefland (2008), als gefährdet (3) geführt, steht in ganz NRW auf der Vorwarnliste (V), ist jedoch nach den Kriterien des LANUV nicht planungsrelevant. Für den Gelbspötter ist ebenso wie für die weiteren Arten aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit, dem umfangreichen Lebensraumangebot im Umfeld der Baumaßnahme sowie durch das außerhalb der Hauptbrutzeiten liegende Zeitfenster für die Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahme V 3) die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Für die *allgemein verbreiteten, nicht gefährdeten europäischen Vogelarten* erfolgte die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zusammenfassend in einem gemeinsamen Prüfprotokoll.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 3 (auf die Brut- und Aufzuchtzeiten abgestimmte Baufeldfreimachung) kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die allgemein verbreiteten, ungefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 2 (Überprüfung potenzieller Fledermausquartiere und Bruthöhlen vor Beginn der Fällarbeiten) und V 3 (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für die planungsrelevanten Arten und die ubiquitären bzw. nicht gefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden

9 Zusammenfassung und Ergebnis

Es ist geplant, den Bahnübergang Linie 18 / B 265 (Luxemburger Straße) / L 34 (Militärring) aufzuheben.

Die Planung erfordert eine Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange. Methodische Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung bildet der „Planungsleitfaden Artenschutz“ (LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW, April 2011) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Anhand der faunistischen Untersuchungen 2009 und 2016 (COCHET CONSULT) sowie der Auswertung der MTB-Tabellen im FIS (LANUV 2016) waren folgende Arten zu prüfen:

Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mausohrfledermaus (*Myotis species*), Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*) sowie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Streng geschützte planungsrelevante Vogelarten:

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Waldohreule (*Asio otus*).

Besonders geschützte planungsrelevante Vogelarten:

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

sowie zahlreiche weitere europäische Vogelarten mit häufigem Vorkommen, die als ubiquitär gelten bzw. keine Bestandsgefährdung aufweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Knotenumbaus auf die im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

Bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 2 (Baumkontrolle vor Durchführung der Fällarbeiten) sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die geprüften **Fledermausarten** (Großer Abendsegler, Mausohrfledermaus, Flughörnchen- und Zwergfledermaus) nicht erfüllt.

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten o.g. **Vogelarten** (Maßnahme V 3) sowie eine Kontrolle von Höhlenbäumen (Maßnahme V 2) können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei Durchführung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten keiner der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt ist.

Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist für diese Arten demnach nicht erforderlich.

Bonn, Dezember 2016

 **COCHET CONSULT**
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr

Gez. i. A. Karel Myslivecek-Mohr

10 Literatur

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2005): Herpetofauna NRW – Die Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen. www.herpetofauna-nrw.de.

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse – 27 Arten; Musikverlag Edition AMPLE

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1. Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bd. 1 u. 2, Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

COCHET CONSULT (2009/2016): Knoten B 265 / L 34 Militärring / S 18 Stadtbahnlinie. Faunistische Sonderuntersuchung.

COCHET CONSULT (2012, aktualisiert 2016): Knoten B 265 / L 34 Militärring / S 18 Stadtbahnlinie. Landschaftspflegerische Begleitplanung.

DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV) UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Berichte zum Vogelschutz, Landesbund für Vogelschutz (LBV), Heft Nr. 52, Felsberg.

DIETZ, C., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.

DIETZ, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte.- In: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Fledermäuse - bedrohte Navigatoren der Nacht.- Beitr. Akademie Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 26, 27-57.

EU-KOMMISSION (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001-2007 (Doc-Hab-04-03/03-rev.3).

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007).

GASSNER, E., BENDOMIR-KAHLO, G., SCHMIDT-RÄTSCH, A. & SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar unter Berücksichtigung der Bundesartenschutzverordnung, des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Artenschutzverordnung, der EG-Vogelschutzrichtlinie und der EG-Richtlinie „Fauna, Flora, Habitate“. Verlag C.H. Beck. München. 2. vollständig neubearbeitete Auflage.

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Erstellt i.A. der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz. Magistrat der Stadt Wien.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer : Stuttgart, Jena.

GÜTTINGER, R. (1997): Jagdhabitats des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der modernen Kulturlandschaft.- In: BUWAL (Hrsg.), Schriftenreihe Umwelt Nr. 288.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – Ein neuer Report. *Nyctalus* 6, 29-47.

HERMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bundesamt für Naturschutz. Bonn Bad-Godesberg.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05. Recklinghausen.

KLUMP, M. (2001): Die Wirkung von Lärm auf die auditorische Wahrnehmung der Vögel. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44. Bonn-Bad-Godesberg.

KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. *Natur in NRW* 2/07, 12-17.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KRONWITTER, F. (1988): Population Structure, Habitat Use and Activity Patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* Scheber 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae), revealed by Radio-tracking. *Myotis* 26, 23-85.

KÜHLBREY, M. (2006): Quartier- und Habitatnutzung des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*, Vespertilionidae) am südlichen Schönbuchrand in Baden-Württemberg.- Diplomarbeit Univ. Tübingen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (2012): Geschützte Arten in NRW.

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Landesbiotopkataster (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster>).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Landschaftsinformationssystem Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz. Hauptabteilung 2 Planung; Abteilung planerische Grundsatzangelegenheiten – Landespflege -

MEBS, T. (2002): Steinkauz *Athene noctua*. In: Nordrheinwestfälische Ornithologengesellschaft (NWO) (Hrsg.): Die Vögel Westfalens.- Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994.- Beitr. z. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, 138-139.

MESCHÉDE, A. & KELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Mammalia) in Nordrhein-Westfalen. – 4. Fassung, Stand: November 2010. – Hrsg.: LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

MILDENBERGER, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes Band I. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen. Kilda-Verlag Greven, Düsseldorf.

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes Band II. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen. Kilda-Verlag Greven, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

RICHARZ, K. & LIMMBRUNNER, A. (1992): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Stuttgart, Franckh/Kosmos.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTS, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Neue Brehmbücherei.

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M., WEISS, J. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel (Aves) in Nordrhein-Westfalen. – 5. Fassung, Stand: Dezember 2008. – Hrsg.: LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

WINK, M. (1988): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brutvogelverbreitung. Band III. Kilda-Verlag Greven, Düsseldorf.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmererscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreu Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (LANUV, 2015).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art☒ FFH-Anhang IV-Art☐ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

5007 k.A.

5107 k.A.

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel - schlecht**2. Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Der Große Abendsegler wurde im 2009 Planungsraum wiederholt im Jagdflug entlang der Wald-Wiesen-Kulisse des Wäldchens am Rugby-Stadion nachgewiesen. 2016 gelang eine einmalige Beobachtung im selben Waldrandbereich, wie 2009. Die verkehrsbedingte Kollisionsgefährdung wird sich im Vergleich zur bereits starken Vorbelastung im Zuge des Knotenausbaus nicht signifikant ändern. Verluste von Baumhöhlen, die als Zwischen- oder Winterquartier dienen könnten, sind nicht auszuschließen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Alte, höhlenreiche Bäume, die im Rahmen der Bahn-/Straßenbaumaßnahme gefällt werden müssen, sind kurz vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Etwaige besetzte Quartiere sind nach Ausflug der Fledermäuse zu verschließen. (Maßnahme V2).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.

4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1)?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja ☒ nein

4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2)?

☐ ja ☒ nein

4.	Fortsetzung	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Mausohr-Fledermaus (*Myotis species*) / Kleine Bartfledermaus

Mit einer Körperlänge von 3,5-5 cm ist die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) eine der kleinsten europäischen Fledermausarten. Die Tiere werden nur 3-9 g schwer und erreichen eine Flügelspannweite von 19-23 cm. Sie besitzen ein langes, etwas krauses Fell, das auf der Oberseite nussbraun bis graubraun gefärbt ist. Die Unterseite ist dunkel- bis hellgrau, Schnauze, Ohren und Flughäute sind schwarzbraun. Die Kleine Bartfledermaus ist in der Regel etwas dunkler als die ähnliche Große Bartfledermaus. Eine sichere Unterscheidung der beiden Schwesterarten erfolgt anhand morphologischer Merkmale. Mit dem Ultraschalldetektor ist sie gut um 44 kHz zu hören, anhand des Rufes aber nicht sicher von der Großen Bartfledermaus zu unterscheiden.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt.

Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Aktuell sind landesweit mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 30 Winterquartiere vor allem aus Westfalen und der Eifel bekannt. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe (LANUV, 2015).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

5007

5107

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

- ☐ A günstig / hervorragend

- ☐ B günstig / gut

- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Im Planungsraum wurde sowohl 2009, als auch 2016 eine Fledermaus aus der Gattung *Myotis* nachgewiesen, bei der es sich anhand der Struktur des Planungsraumes und den Lebensraumansprüchen der Art um eine Kleine Bartfledermaus handeln könnte.

Durch den Umbau des Knotens erfolgt weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Eine erhebliche Störung durch den Umbau des Knotens, die sich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, ist aufgrund ihrer Quartierpräferenz in und an Gebäuden auszuschließen.

Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Ruhestätten der Gebäude bewohnenden Art kann ausgeschlossen werden.

Das Risiko einer baubedingten Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren in Spalten oder Baumhöhlen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Alte, höhlenreiche Bäume, die im Rahmen der Bahn-/Straßenbaumaßnahme gefällt werden müssen, sind kurz vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Etwaige besetzte Quartiere sind nach Ausflug der Fledermäuse zu verschließen (Maßnahme V2).

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (2015).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>50073/74</td></tr> <tr><td>51071/72</td></tr> </table>	50073/74	51071/72		
*									
*									
50073/74									
51071/72									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Der streng geschützte Mäusebussard wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes regelmäßig jagend beobachtet. Ein Horstnachweis gelang 2009 in enger Nachbarschaft des Planungsraumes im Waldbestand am Rugby-Stadion. Die Lage des Horstbaumes ist vom Knotenumbau abgewandt außerhalb des Wirkungsbereichs der Baumaßnahme. 2016 hat der Mäusebussard seinen Horstplatz verlegt, wurde als Nahrungsgast aber wiederholt nachgewiesen. Der Mäusebussard reagiert primär auf visuelle Effekte. Die Effektdistanz = Fluchtdistanz beträgt 200 m. Durch das Straßenbauprojekt wird nicht in den straßenabgewandten Teil des Waldstückes eingegriffen. Die straßennahen Grünlandbereiche des Untersuchungsgebietes sind Teil des Nahrungslebensraumes des Mäusebussards. Sie werden durch die Maßnahme nicht funktionslos, da je nach aktueller Störung ein ungestörter Wiesenbereich angefliegen werden kann. Die Vorbelastung durch Lärm und Störung geht nicht nur von den bestehenden Straßen aus. Vielmehr werden Teile der kurzgemähten Wiesenflächen als Liegewiese, Grillplatz und Fußballplatz genutzt. Da die Verkehrsbelastung nach dem Umbau des Knotens nicht zunehmen wird, besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von aktuell besetzten Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (Maßnahme V3).									

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Keine Auswirkungen auf Individuen sowie die lokale Population zu erwarten, da hinsichtlich der Horstplatzwahl, als auch hinsichtlich des Nahrungshabitats ausreichenden Ausweichmöglichkeiten bestehen.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 137.000 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>50073 51071/72</td></tr></table>	50073 51071/72			
3									
3									
50073 51071/72									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig, Trend abnehmend</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig, Trend abnehmend	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
☒ grün	günstig, Trend abnehmend								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Die Rauchschwalbe wurde 2009 über den Wiesenflächen bei der Nahrungssuche beobachtet. Durch die Inanspruchnahme von stark vorbelasteten, an die vorhandenen Straßen angrenzenden Randlagen entsteht jedoch kein Hindernis oder eine zusätzliche Gefährdung. Brutplätze liegen nicht im Planungsraum. Für die Rauchschwalbe werden weder Effektdistanz noch kritischer Schallpegel angegeben. Eine besondere Störempfindlichkeit besteht nicht.									
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
Keine Maßnahmen erforderlich.									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Keine Auswirkungen auf Individuen sowie die lokale Population zu erwarten. Die Art tritt ausschließlich als Nahrungsgast in Erscheinung.									
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja ☒ nein						
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja ☒ nein						
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja ☒ nein						
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?		☐ ja ☒ nein						

5.	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an (LANUV).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

G

Nordrhein-Westfalen

R

Messtischblatt

5007 k.A.
5107 k.A.

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

- ☐ A günstig / hervorragend

- ☐ B günstig / gut

- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauhautfledermaus wurde lediglich 2016 mit wenigen Rufsequenzen im April im offenen Gelände detektiert und wird daher als sporadischer Nahrungsgast eingestuft. Ein Tagesquartier im Waldbestand des Untersuchungsraumes kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Durch den Umbau des Knotens erfolgt weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Eine erhebliche Störung durch den Umbau des Knotens, die sich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, ist auszuschließen, da sich die potenziell quartierfähigen Gehölz- und Waldbestände in den besonders stark vorbelasteten Bereichen befinden.

Das Risiko einer baubedingten Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren bzw. einer Beschädigung/Zerstörung von Ruhestätten in Spalten oder Baumhöhlen (bspw. Schlafgesellschaften) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Alte, höhlenreiche Bäume, die im Rahmen der Bahn-/Straßenbaumaßnahme gefällt werden müssen, sind kurz vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Etwaige besetzte Quartiere sind nach Ausflug der Fledermäuse zu verschließen (Maßnahme V2).

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Star (*Sturnus vulgaris*)

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht.

Das Nest baut der Star leicht unstrukturiert aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün

günstig, Trend abnehmend

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

- ☐ A günstig / hervorragend

- ☐ B günstig / gut

- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

In den an das Rugby-Stadion angrenzenden Waldbeständen wurden 2009 mehrfach Stare nachgewiesen. Für 2009 ist von 2 Brutpaaren innerhalb der Waldbestände auszugehen. 2016 konnte der Star nur noch als regelmäßiger Nahrungsgast in den Offenlandflächen des Untersuchungsraumes beobachtet werden. Brutstandorte der Art sind aber innerhalb des Untersuchungsraumes nicht auszuschließen, innerhalb des geplanten Eingriffsbereiches aber nicht zu erwarten. Innerhalb des Wirkraumes ist die Art als Nahrungsgast einzustufen.
Für den Star werden kein kritischer Schallpegel angegeben. Eine besondere Störempfindlichkeit besteht nicht.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Keine Maßnahmen erforderlich.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

Keine Auswirkungen auf Individuen sowie die lokale Population zu erwarten. Die Art tritt ausschließlich als Nahrungsgast in Erscheinung. Eine Verlagerung in baustellenferne, störungsärmere Räume ist problemlos möglich.

- 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
- 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein
- 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

In Nord- und Mitteleuropa ist der Langstreckenzieher von April bis September in Laub- und Mischwäldern, Parks und Gärten weit verbreitet. Er ist am häufigsten dort anzutreffen, wo es genügend Baumhöhlen und Nistkästen zum Brüten gibt; auf letztere ist er gebietsweise ganz angewiesen. Sein Winterquartier hat er im tropischen Afrika.

Es handelt sich beim Trauerschnäpper wie bei allen Fliegenschnäppern um Wartejäger, die vorbeifliegende Insekten aus der Luft schnappen. Der Trauerschnäpper liest aber auch im Rüttelflug Insekten von Wänden und Rinden. Im Herbst ernährt er sich auch von Früchten und Beeren.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td></td></tr></table>	3	*		Messtischblatt <table border="1"><tr><td></td></tr></table>			
3								
*								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	☒ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht	
☒ grün	günstig							
☒ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

In 2009 konnten Trauerschnäpper an 3 Standorten erfasst werden, die sich in den Gehölzbeständen angrenzend an die Bahnlinie bzw. die Luxemburger Straße befinden. Es ist für das Jahr 2009 von 2 Brutpaaren innerhalb des Wirkraumes auszugehen. In 2016 erfolgten keine Artnachweise, so dass aktuell keine Brutvorkommen innerhalb des Wirkraumes der Maßnahme sind. Vorsorglich ist aber davon auszugehen, dass die Art innerhalb des Wirkraumes als Brutvogel vorkommen kann.

Da die Verkehrsbelastung nach dem Umbau des Knotens nicht zunehmen wird, besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von aktuell besetzten Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (Maßnahme V3).

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahme, ist mit dem projektbedingten Eingriff allenfalls der Verlust einzelner Höhlenbäume verbunden, die potenziell eine Eignung als Bruthöhle für den Trauerschnäpper aufweisen. Auswirkungen auf Individuen sowie die lokale Population sind nicht zu erwarten, da hinsichtlich der Brutplatzwahl, als auch hinsichtlich des Nahrungshabitats ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke ist tagaktiv, er jagt jedoch auch bei tiefer Dämmerung. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (LANUV, 2015).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

VS

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

50073/74

51071/722

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))

- ☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Für die streng geschützte Turmfalke tritt lediglich als Nahrungsgast in den Wiesen rund um den Bahnübergang in Erscheinung. Für die Art wird eine Fluchtdistanz von 100 m angegeben. Für die Planung spielt die Art keine Rolle, da bauzeitlich ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von aktuell genutzten Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (Maßnahme V3).

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen) Der Turmfalke kann sporadisch Krähenester besiedeln. Eine Betroffenheit potenzieller Horstbäume ist nicht auszuschließen, jedoch werden durch die terminierte Baufeldräumung (Maßnahme V3) Verbotstatbestände vermieden.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Waldohreule (*Asio otus*)

In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf.

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 3.800 Brutpaare geschätzt (2012/ÖFS).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt50073/74
51072**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel - schlecht**2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)**

Für die streng geschützte Waldohreule besteht die Möglichkeit eines Vorkommens als Nahrungsgast und Brutvogel im Äußeren Grüngürtel. Es besteht für 2009 und 2016 je ein nächtlicher Sichtnachweis im Planungsraum. Die Waldohreule ist wie die meisten Eulen am Boden durch die Jagd nach Mäusen und Amphibien in Straßennähe gefährdet. Ein Kollisionsrisiko besteht ebenfalls im bodennahen Flug, jedoch ändert sich durch den Knotenausbau dieses Risiko im Vergleich zum bestehenden nicht signifikant. Für die Waldohreule wird eine Effektdistanz von 500 m und zusätzlich ein kritischer Schallpegel von 58 dB(A)_{lags} angegeben. Bei einer DTV > 10.000 Kfz resultiert daraus eine Abnahme der Habitateignung von 40 % im Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand. Diese ist wegen der verkehrsbedingt starken Vorbelastung bereits im Bestand anzunehmen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von aktuell genutzten Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt (Maßnahme V3).

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Potenzielle Horstbäume der Waldohreule sind aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art durch die Planung nicht betroffen. Die Hauptgefährdung entsteht durch den Transfer von den Waldstandorten (Horste) zu den offenen Nahrungshabitaten. Die Gefährdung oder Störung im Zuge des Knotenausbaus geht unter Berücksichtigung des bereits derzeit erheblichen Verkehrsaufkommens allerdings nicht über das bestehende Maß hinaus.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (LANUV, 2015).

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

5007 k.A.
5107 k.A.

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(s. 5))

- ☐ A günstig / hervorragend

- ☐ B günstig / gut

- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)

Die Art war im Planungsraum 2009, wie auch 2016 entlang aller Gehölz- und Waldkulissen sowie in den Waldschneisen stets präsent.

Durch den Umbau des Knotens erfolgt weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Erhöhung des Kollisionsrisikos.

Eine erhebliche Störung durch den Umbau des Knotens, die sich auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt, ist auszuschließen.

Das Risiko einer baubedingten Verletzung oder Tötung von einzelnen Tieren bzw. einer Beschädigung/Zerstörung von Ruhestätten in Spalten oder Baumhöhlen (bspw. Schlafgesellschaften mit anderen Arten) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Alte, höhlenreiche Bäume, die im Rahmen der Bahn-/Straßenbaumaßnahme gefällt werden müssen, sind kurz vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Etwaige besetzte Quartiere sind nach Ausflug der Fledermäuse zu verschließen (Maßnahme V2).

4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
5.	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	☐ ja ☐ nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 5.1 und 5.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.